

IV. Überregionale Einwirkungen auf den Konflikt und internationale Implikationen hielten sich in Grenzen. Zwar verfügt die POLISARIO weiterhin über sowjetische, via Algerien (und Libyen?) gelieferte Waffen; auch zeigte sich aus Anlaß des 10. Jahrestags der POLISARIO-Gründung am 10. Mai 1983 eine Repräsentanz des Ostblocks und Kubas. Die Sowjetunion aber blieb durch Nichtanerkennung der ADRS auf der bisherigen Distanz.

Die volle Unterstützung Libyens für die Befreiungsbewegung der Sahrauis ist fraglich geworden. Ghaddafi leitete durch Besuch beim marokkanischen König vom 30. Juni bis 3. Juli 1983 eine Normalisierung der bilateralen Beziehungen ein, mit der er eine drohende Isolierung im Konzert der Maghreb-Staaten zu verhindern suchte. Ghaddafi befürwortet weiterhin das Prinzip der Selbstbestimmung für die Bevölkerung der Westsahara, hatte aber bereits am 1. Februar vor dem »Kongreß oppositioneller Organisationen der Arabischen Staaten« öffentlich erklärt, er sei »gegen die Errichtung eines Ministaates«. Mauretanien hingegen hat — nach Protesten gegen die marokkanische Verzögerungspolitik — die ADRS am 27. Februar 1984 diplomatisch anerkannt. Mit der Anerkennung der ADRS durch Overvolta am 4. März 1984 wird die Exilregierung der Sahrauis von nunmehr 28 afrikanischen Staaten anerkannt. Frankreich hält zwar an der Pflege seiner »privilegierten Beziehungen« zu Algerien fest, zeigte aber andererseits durch den Besuch Präsident Mitterrands in Rabat im Januar 1983, daß es seine Position in Marokko nicht aufgeben will.

Die USA haben 1983 ihre enge Zusammenarbeit mit Marokko weiter ausgebaut und durch Besuche hochrangiger Repräsentanten unterstrichen, die sich teilweise über Rabat hinaus auch bis in den marokkanisch besetzten Teil der Westsahara ausdehnten. Es kamen die amerikanische Chefdelegierte bei den Vereinten Nationen, Jeane Kirkpatrick, vom 1. bis 4. September, Vizepräsident Bush vom 13. bis 14. September und Außenminister Schultz am 11. Dezember. Andererseits ließ der Besuch von Vizepräsident Bush in Algerien im Anschluß an den Besuch in Rabat sowie der 1983 erfolgte Ausbau der amerikanisch-algerischen Handelsbeziehungen den Versuch erkennen, eine mit dem Westsahara-Konflikt einhergehende Polarisierung in der Region zu vermeiden.

V. Als Hintergrund dieser Bemühungen benachbarter und auswärtiger Mächte um Ausgewogenheit ihrer Nordafrikapolitik sind auch Rücksichten zu erkennen auf die im vergangenen Jahr entwickelten Bestrebungen zur Einigung des »Großen Maghreb« (Fernziel: Zusammenschluß von Marokko, Algerien, Tunesien, Mauretanien und Libyen). König Hassan hatte am 22. August das Jahr 1983 zum »Jahr des Großen Maghreb« erklärt. Der am 19. März 1983 geschlossene Freundschaftsvertrag zwischen Algerien und Tunesien, dem sich Mitte Dezember auch Mauretanien anschloß, hält ausdrücklich die Tür für Marokko und Libyen offen.

Die blockierende Wirkung der Westsahara-Frage wird hierbei deutlich: Der algerische Präsident hat mehrfach — zuletzt auf dem 5. Kongreß der Einheitspartei FLN am 19. Dezember 1983 in Algier — erklärt, Algerien werde am Prinzip festhalten, den Unterdrückten zu helfen: »Es wird keinen arabi-

schen Maghreb auf Kosten der sahrauischen Brüder geben!«

Mit diesen unveränderten Grundpositionen schließt sich ein Circulus vitiosus: ohne Lösung des Westsahara-Konflikts keine marokkanisch-algerische Verständigung, ohne marokkanisch-algerische Verständigung keine Lösung des Westsahara-Konflikts, ohne Schaffung dieser beiden Voraussetzungen keine Weiterentwicklung zur maghrebini-schen Einheit.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Söldner-Konvention: Stand der Arbeiten des Ausschusses — Französischer Konventionstentwurf (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1981 S.100 fort.)

I. Die 3. Tagung des *Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* (in New York, 2.–26.8.1983) war nach Aussage seines algerischen Vorsitzenden Sahnoun vom Geist der Zusammenarbeit geprägt. Dies erscheint umso erfreulicher, als es gleich zu Beginn der Tagung zu einer Auseinandersetzung zwischen dem amerikanischen und dem sowjetischen Delegierten gekommen war, in deren Verlauf letzterer den USA vorwarf, Söldnerarmeen gegen Nicaragua einzusetzen und offen über die Finanzierung von Söldnern in Afghanistan nachzudenken.

Die Beratungen erfolgten bisher auf der Grundlage des nigerianischen Konventionstentwurfs von 1981; zu Beginn der 3. Tagung legte Frankreich einen eigenen Entwurf vor, der dem Söldnerunwesen mit tendenziell weniger scharfen Bestimmungen entgegengetreten will.

II. Als gesichert anzusehende Ergebnisse liegen auch nach dieser Sitzungsperiode nicht vor. Wesentlichster Beratungsgegenstand der ersten der beiden von dem Ausschuß gebildeten Arbeitsgruppen war wiederum die Bestimmung des der neuen Konvention zugrunde zu legenden Söldnerbegriffs. Hier gelang es erstmals, den Diskussionsstand in allerdings als sehr vorläufig anzusehenden Artikelentwürfen zusammenzufassen. Danach wird bei einem internationalen bewaffneten Konflikt wörtlich die an das persönliche Gewinnstreben des Söldners anknüpfende Definition des Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 übernommen. Die Söldnerkonvention soll aber auch für andere Situationen (also interne Konflikte und Friedenszeiten) gelten. Dann ist ein Söldner derjenige, der als Fremder unmittelbar um seines materiellen Vorteils willen feindselige Akte gegen einen Staat oder das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes begeht und dazu besonders rekrutiert wurde. Feindselige Akte sind etwa gemeinschaftliche Handlungen gegen die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Sicherheit eines Landes, Umsturz einer Regierung mit Waffengewalt, das Schüren von Rebellionen oder auch

wirtschaftliche Sabotage. Diese zweite Definition scheint weiter zu sein als die im internationalen Konflikt geltende: Es ist nicht erforderlich, daß dem Söldner eine deutlich über dem regulären Sold liegende materielle Entschädigung versprochen wird.

Verboten sind Söldnern dem Vorentwurf zufolge die genannten feindseligen Akte, was im Ergebnis bedeutet, daß es verboten ist, Söldner zu sein, da die Vornahme derartiger Handlungen Merkmal des Söldnerbegriffs ist. Dennoch wird es nochmals ausdrücklich untersagt, sich als Söldner anwerben zu lassen. Verboten sind darüber hinaus die Rekrutierung, Ausbildung und Finanzierung von Söldnern — kurz alles, was deren Tätigkeit erleichtert. Einem gesonderten Verbot unterfallen bestimmte Handlungen von Söldnern wie Zerstörung öffentlichen und privaten Eigentums, Körperverletzung, Vergewaltigung, Mord, Folter und Geiselnahme. Auch unter Berücksichtigung des im bewaffneten Konflikt geltenden Rechts wird diesen Bestimmungen kaum ein eigener Regelungsgehalt zukommen, denn viele dieser Verbote sind schon Inhalt des Kriegsvölkerrechts und gelten selbst für rechtmäßige Kombattanten. Was diesen im Rahmen der Feindseligkeiten von den aufgeführten Handlungen noch erlaubt ist, dürfte nach dem allgemeinen Strafrecht praktisch aller Staaten sonstigen, nicht rechtmäßig kämpfenden Personen verboten sein. Dieser Gruppe sind auch Söldner zuzurechnen, da nach dem Stand der Ausschüßarbeiten (wie auch dem Inhalt des I. Zusatzprotokolls, Art. 47(1)) Söldnern gerade kein Kombattantenstatus zukommt.

Die Mitgliedstaaten der zukünftigen Konvention werden sich, wenn es bei dem Vorentwurf bleibt, verpflichten, sich des Gebrauchs von Söldnern zu enthalten und in weitem Umfang Strafvorschriften gegen einschlägige Aktivitäten Privater zu erlassen.

Die zweite Arbeitsgruppe hatte bereits 1982, auf der 2. Tagung, fünf Artikelvorentwürfe erarbeitet. Die wesentlichsten unter diesen regeln die Verhaftung von Söldnern. Sie sind der Geiselnahme-Konvention (Art.6) nachgebildet. Danach ist der Festgesetzte grundsätzlich berechtigt, mit seinem Heimatstaat Kontakt aufzunehmen. In welchem Umfang einem verhafteten Söldner Verfahrens- und Behandlungsgarantien zuzubilligen sind, ist noch unklar. Über eine Bezugnahme auf die in Art.75 des I. Zusatzprotokolls enthaltenen Mindestgarantien (z.B. Tötungs- und Folterverbot, Unschuldsumutung) konnte der Ausschuß sich bisher nicht einigen.

1983 beriet die zweite Arbeitsgruppe die von den Staaten zu ergreifenden Präventivmaßnahmen. Gestritten wurde ohne Ergebnis darum, ob der betreffende Artikel detaillierte Regelungen (wie ein Aus- und Durchreiseverbot) enthalten sollte oder generalklauselartig zu fassen sei. Eine Regelung von Schadensersatzansprüchen verletzter Staaten ist noch gar nicht abzusehen. Ebenso offen ist das Problem der Streitbeilegung.

III. In der kaum realistischen Hoffnung, daß der Ausschuß seine Arbeit 1984 beenden wird, hat die Generalversammlung im letzten Dezember sein Mandat durch die ohne förmliche Abstimmung angenommene Resolution 38/137 verlängert. Die 4. Tagung des Gremiums wird vom 30. Juli bis zum 24. August dieses Jahres am Sitz der Vereinten Nationen abgehalten werden.

Horst Risse □